

RS OGH 1976/9/21 4Ob101/76

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.1976

Norm

ABGB §1152 A

ArbVG §3 Abs1

KollIV für das Gast -, Schank - und Beherbergungsgewerbe allg

KollIVG §2 Abs3

Rechtssatz

Wenn im KollIV (und in der Lohntabelle) die einem bestimmten Garantielöhner im einzelnen obliegenden Tätigkeiten nicht umschrieben werden, ist anzunehmen, daß von den branchenüblichen und ortsüblichen Tätigkeiten ausgegangen wurde. Eine Erweiterung der einem bestimmten Garantielöhner obliegenden Tätigkeit über das branchenübliche und ortsübliche Maß hinaus durch Parteienvereinbarung ist daher gemäß § 2 Abs 3 KollIVG unverbindlich.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 101/76

Entscheidungstext OGH 21.09.1976 4 Ob 101/76

Veröff: Arb 9519

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0029311

Dokumentnummer

JJR_19760921_OGH0002_0040OB00101_7600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at